



Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim / Jugendtrakt
Kenntnisnahme, Zustimmung, Beachtung und Umsetzung des Konzepts
durch den Veranstaltungsleiter/Mieter sowie **von allen Besucher/innen**
erfolgt mit Abholung des Schlüssels, bzw. spätestens **bei Betreten des Pfarrheimes.**

Die Kirchenstiftung St. Margaret übernimmt keine Haftung bei einer eventuellen Ansteckung mit COVID 19. Veranstaltungsleiter, Mieter und Besucher/innen betreten das Pfarrheim auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.

Dem Veranstaltungsleiter/Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie das notwendige Schutz- und Hygienekonzept umzusetzen und während der Dauer der Pfarrheimnutzung/des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Veranstaltungsleiter/Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. **Der Veranstaltungsleiter/Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm im Pfarrheim vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.**

Hiermit weisen wir alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hin.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen.**
- **Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zwischen Personen in allen Räumlichkeiten** einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, auch zwischen den Fingern (mindestens 30 Sekunden), und Hände abtrocknen (mit Einmalhandtüchern); insbesondere nach Personenkontakten, nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten und Berühren von Gegenständen, Druckknöpfe/Schalter.
Bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel – sofern zur Verfügung gestellt (Desinfektionsmittel externe Mieter: in eigener Organisation).
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- **Eintreffen und Verlassen des Pfarrheims unter Wahrung des Abstandsgebots.**
- Keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Pfarrheims.
- Kein Körperkontakt der Besucher/innen untereinander und kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen. (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u. a.).
- **Das Pfarrheim nicht betreten dürfen Personen, auf die mindestens einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:**
- Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder als positiv eingestuft sind bis zum Nachweis eines negativen Tests.
- Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder/und vom Gesundheitsamt in angeordneter Quarantäne stehen.
- Bei (corona-/unspezifischen) Allgemeinsymptomen, z. B. Fieber oder Atemwegserkrankungen.
- Geltende Quarantäneauflagen nach einer Rückkehr aus dem Ausland.

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,50 m

Die Höchstzahl an Personen je Raum ist wie folgt festgelegt:

Pfarrheim (Verkehrsflächen sind immer zu berücksichtigen, max. Zahl ist ggfls. entsprechend zu minimieren):

- Großer und Kleiner Saal gemeinsam (Trennwand geöffnet): 100 Personen
- Großer Pfarrsaal einzeln (Trennwand geschlossen): 90 Personen
- Kleiner Pfarrsaal einzeln (Trennwand geschlossen): 15 Personen
- Vorraum Pfarrsaal: 3 Personen
- Küche (wenn zur Nutzung wieder frei gegeben): 3 Personen
- Clubraum: 5 Personen
- Foyer: 15 Personen
- Kleiderbörse: rechts: 2 Personen links: 2 Personen

Jugendtrakt (Verkehrsflächen sind immer zu berücksichtigen, max. Zahl ist ggfls. entsprechend zu minimieren):

- Vorraum: 5 Personen
- Jugendraum I: 5 Personen
- Jugendraum II: 5 Personen
- Jugendraum III: 8 Personen
- Jugendraum „Insel“: 10 Personen
- Jugendraum Bolzraum: 15 Personen

Sanitärräume allgemein:

- Je 1 Person
- Ausnahme: Behinderten WC: 1 Person zzgl. 1 feste Betreuungsperson



Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen untereinander muss jederzeit in allen Räumlichkeiten des Pfarrheimes/Jugendtrakts eingehalten werden.

Die oben genannten Höchstzahlen an Personen je Raum wurden gemäß dem Mindestabstand von 1,5 Meter berechnet und auf die Nutzungsmöglichkeit der Räume angepasst. Bei längerer gezielter Kommunikation, beim Musizieren, etc. sind die nachfolgend genannten Mindestabstände einzuhalten.

Der Veranstaltungsleiter/Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand einhalten bei kurzzeitigem Kontakt;
- mindestens 2,0 m Abstand einhalten bei längerer gezielter Kommunikation und beim Musizieren;
- mindestens 3,0 m Abstand einhalten beim Singen und bei der Nutzung von Blasinstrumenten;
- mindestens 6,0 m Abstand einhalten bei exzessiven Sprechen und sehr lauter Kommunikation.

Bestuhlung / Tischanordnung:

In jedem Falle hat der Veranstaltungsleiter/Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl auf Basis der Abstandsregeln und der Größe des Raumes eingehalten werden.

Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin steht ein persönlicher **Einzeltisch** zur Verfügung.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, das jeder/jede Teilnehmer/in seinen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmer/in aufstehen muss.

3. Sanitäranlagen

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten.

An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

4. Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäreinrichtungen ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und bereits außerhalb des Pfarrheims (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).

Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen dadurch entstehender Atemnot) nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; dies ist mit einer formlosen ärztlichen Bescheinigung ggf. nachzuweisen.

5. Betreten des Gebäudes

Besucher/innen und Mitarbeiter/innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in bzw. Mieter) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

Eine Teilnehmerliste mit Namen und Telefon-/Mobilnummer ist vom Veranstaltungsleiter/Mieter zwingend zu führen. Eine Ausgabe der Liste erfolgt bei Abholung des Schlüssels und muss mit dem Schlüssel wieder zurückgegeben werden. Diese Liste wird im Pfarramt für drei Wochen aufbewahrt. Diese personenbezogenen Daten werden nach drei Wochen vernichtet.

Ausnahme externe Veranstalter: die Liste ist vom Veranstaltungsleiter/Mieter für drei Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

6. Steuerung des Besucherverkehrs

Benötigte Türen während der Kommen- und Gehezeit geöffnet lassen, damit die Türgriffe so wenig wie möglich angefasst werden müssen.

Beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims ist der Mindestabstand stets einzuhalten.

Der Veranstaltungsleiter/Mieter hat dies zu beaufsichtigen.

7. Allgemeine Hygiene

Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitarräumen in ausreichender Menge zur Verfügung.

Alle Besucher/innen werden hiermit auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Der Veranstaltungsleiter/Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich unmittelbar nach Betreten des Pfarrheimes/Jugendtrakts die Hände ausreichend mit Seife waschen, bzw. desinfizieren (sofern Desinfektionsmittel bereitgestellt ist. Externe Mieter: Desinfektionsmittel in eigener Organisation).

Wo immer möglich werden die **Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten**, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen.

Die genutzten Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet. Verantwortlich hierfür ist der Veranstaltungsleiter/Mieter.

Die Ausgabe eines Griffes zum Öffnen der Fenster an der Südseite im Pfarrsaal erfolgt mit der Schlüsselausgabe und ist mit dem Schlüssel wieder zurück zu geben.

Im gesamten Bereich dürfen **keine Speisen konsumiert** werden.

Bei Bedarf können **Getränke aus wiederverschließbaren Ein- oder Mehrwegflaschen, die die Teilnehmer/innen mitbringen, zu sich genommen werden**, nicht aber aus Getränkedosen.

Die Küchennutzung im Pfarrheim/Jugendtrakt bleibt bis auf weiteres untersagt.

Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt.

8. Zusätzliche Auflagen – Veranstaltungsleiter/Mieter:

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Veranstaltungsleiter/Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen.

Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion sowie geeignete Reinigungsmittel für Tische/Tür- und Fenstergriffe, etc. sind vom Veranstaltungsleiter/Mieter selbst mitzubringen und das Händedesinfektionsmittel ist bereit zu stellen.

Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden dabei konsequent eingehalten.

Die Reinigung durch den Veranstaltungsleiter/Mieter erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Der Veranstalter/Mieter ist aufgefordert, nach jeweils 60 Minuten für mind. 10 Minuten durchzulüften.

Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter/Mieter darauf hingewiesen, dass **das Gebäude geordnet und einzeln zu verlassen ist und auch im Freien auf dem Grundstück des Vermieters zueinander die Sicherheitsabstände einzuhalten sind.**

Die Checkliste (Seite 5 von 5 des Konzepts) ist, wie die Teilnehmerliste, bei jeder Veranstaltung einzeln zu führen und für drei Wochen aufzubewahren.

Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Mindeststandard ist jedoch das Konzept der Pfarrei, das bei Übergabe des Schlüssels mit ausgehändigt wird und damit die Kenntnisnahme bestätigt ist.

Bei mehreren hintereinander folgenden Veranstaltungen mit demselben Veranstaltungsleiter/Mieter erfolgt die Ausgabe des Konzepts nur bei erstmaliger Schlüsselausgabe.

9. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

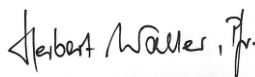
Bei internem wie auch externem Sitzungsbetrieb wird die Teilnehmeranzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Höchstmaß begrenzt (siehe Punkt 2).

Nachstehende Maßgaben sind einzuhalten:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 2 Metern ein.
- b. Die Teilnehmer/innen erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre persönlichen mitgebrachten Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- f. Teilnehmer/innen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- g. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung/der Besprechung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- h. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor und nach der Sitzung vom Veranstalter/Mieter gereinigt/desinfiziert.
- i. Die Teilnehmer/innen werden in einer Liste mit Vor- und Zunamen und Telefonnummer oder Mobilnummer erfasst; für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.

Verantwortlich für Organisation, Durchführung und Einhaltung dieser Schutz- und Hygienemaßnahmen ist immer der Veranstalter/Mieter.

Markt Schwaben, 12.08.2020



Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste der Regelungen

Thema	Maßnahme	Verantwortlich	erledigt
Verantwortlichkeiten, Öffnungszeiten	Festlegen der Verantwortlichkeiten	Pfarrer, Kirchenpfleger	04.08.2020
Gewährleistung Mindestabstand	Kontrolle der Abstandsregeln	Veranstalter/Mieter	
	Sichtkontrolle der Höchstzahl an Besuchern/innen, ggf. Versperren der Eingangstür	Veranstalter/Mieter	
	Kontrolle der maximalen Besucherzahl am Empfang	Veranstalter/Mieter	
Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung	Einweisung der Mitarbeiter/innen / der Besucher/innen und Kontrolle der Einhaltung	Veranstalter/Mieter	
	Plakatierung der „Maskenpflicht“	Verwaltung	13.08.2020
Betreten des Gebäudes	Offenkundig Erkrankten den Zutritt verwehren	Veranstalter/Mieter	
	Erfassung Besucher/innen in Teilnehmerliste	Veranstalter/Mieter	
Allgemeine Hygieneregeln	Beschaffung von Hygienemitteln (Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel)	Verwaltung	fortlaufend
	Plakatierung Hygieneregeln	Verwaltung	24.06.2020
	Nachweis Reinigung der Räume und Sanitäranlagen	Reinigungsfirma	fortlaufend
	Reinigung/Desinfektion berührter Gegenstände	Veranstalter/Mieter	
	Regelmäßiges Lüften und Offenhalten der Türen, soweit möglich	Veranstalter/Mieter	
	Kontrolle, dass keine Speisen konsumiert werden	Veranstalter/Mieter	
	Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkung in der Garderobe	Veranstalter/Mieter	
	Kontrolle der Zugangsbeschränkung zu den Sanitärräumen	Veranstalter/Mieter	
Steuerung Besucherverkehr	Kontrolle des Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten	Veranstalter/Mieter	
Sitzungsbetrieb	Kontrolle der Hygieneregeln	Veranstalter/Mieter	

Stand: 12.08.2020